

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2004

Nr. 2004/1385

Nachlass Leonildo De Cristoforo, gestorben am 19. Juli 2000, wohnhaft gewesen in Grenchen

1. Ausgangslage

Am 19. Juli 2000 verstarb Leonildo De Cristoforo, geb. 25.04.1909, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in 2540 Grenchen. Laut Mitteilung der Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach vom 3. Juni 2004 wurde der öffentliche Erbenruf im Sinne von Art. 555 ZGB (SR 210) durchgeführt, da keine blutsverwandten Erben festgestellt werden konnten. Innert Jahresfrist haben sich keine erbberechtigten Personen gemeldet. Im Sinne von Art. 592 ZGB sowie § 210 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1) führte die Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, von Amtes wegen ein öffentliches Inventar mit Rechnungsruf durch (Amtsblätter vom 09.03.2001 sowie vom 23.03.2001). Es wurden keine Forderungen eingegeben.

2. Erwägungen

Hinterlässt der Erblasser keine gesetzlichen Erben nach Art. 457 ff. ZGB, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird (Art. 466 ZGB). Nach § 162 Absätze 1 und 2 EG ZGB fliesst das Ergebnis der Liquidation solcher Erbschaften je zur Hälfte an den Kanton und an diejenige Gemeinde, der die vormundschaftlichen Massnahmen für den Erblasser zustanden, vorliegend an die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen. Der gesetzliche Erbenspruch geht somit je zur Hälfte an den Staat Solothurn und an die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen. Der Staat Solothurn hat demzufolge bei einer Erbannahme Anspruch auf die Hälfte des Netto-Liquidationserlöses dieser Erbschaft.

Das Inventar der Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, über den Vermögensnachlass des Leonildo De Cristoforo zeigt eine Habschaft von Fr. 166'967.60. In diesem Betrag sind die Nachlasssteuer und die Auslagen der Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, noch nicht berücksichtigt. Der Kanton Solothurn ist zur Hälfte erbberechtigt. Der Erbteil beträgt Fr. 83'483.80. Die Gebühren- und Auslagenrechnung trägt der Kanton zur Hälfte.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 466 ZGB und § 162 EG ZGB

- 3.1 Die Schlussklärung betreffend das Inventar über den Vermögensnachlass des am 19. Juli 2000 verstorbenen Leonildo De Cristoforo, geb. 25. April 1909, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Grenchen, wird genehmigt. Der Kanton Solothurn erklärt Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar.
- 3.2 Die Kosten der Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, trägt der Kanton Solothurn zur Hälfte. Der entsprechende Betrag ist aus dem Brutto-Liquidationserlös von Fr. 83'483.80 zu begleichen.
- 3.3 Anton Kofmel, Amtschreiber, Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, wird ermächtigt und beauftragt, die Inventarsurkunde im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.4 Die Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, wird ermächtigt und beauftragt, die Liquidation des Nachlasses durchzuführen.
- 3.5 Der dem Staat zustehende Netto-Liquidationserlös der Erbschaft wird nach § 162 Absatz 3 EG ZGB zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet. Die Amtschreiberei Grenchen, Filiale Grenchen-Bettlach, wird beauftragt, den Netto-Liquidationserlös an die Staatskasse zu Gunsten Konto Nr. 469000 6636 027 Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ergänzungsleistungen, diverse Erträge, zu überweisen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (as\grenchen\nachlass di cristoforo.doc)

Amt für Finanzen (Überwachung des Vollzugs Ziffer 3.5)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, 2540 Grenchen (Vollzug 3.3, 3.4 und 3.5)

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen